

Aktenzeichen:
2 RU 58/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. Juli 1956

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. Februar 1955 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat ein schweres zentrales Nervenleiden, das sich auf dem Boden einer im Jahre 1944 durchgemachten parainfektiösen Gehirnhautsentszündung entwickelt hat; damals war er als Sachbearbeiter im Reichswirtschaftsministerium tätig.

Im September 1949 beantragte der Kläger bei der Versicherungsanstalt Berlin (VAB), ihm eine Verletztenrente wegen Hilflosigkeit (Hilflosenrente) zu gewähren. Nachdem sein Antrag zunächst abgelehnt worden war, wurde ihm auf Veranlassung des Beschwerdeausschusses der VAB durch Bescheid vom 31. Oktober 1951 eine Hilflosenrente von 200.- DM monatlich zuzüglich einer Pflegezulage von 50.- DM monatlich für die Zeit vom 25. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1950 bewilligt. Die Weitergewährung der Rente über das Jahr 1950 hinaus wurde durch den angeführten Bescheid unter Hinweis auf § 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) abgelehnt. Der Bescheid wurde dem Kläger spätestens am 12. November 1951 zugestellt; er enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß Einwendungen innerhalb eines Monats mit der Beschwerde beim Beschwerdeausschuß der VAB geltend zu machen seien.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1952, das bei der VAB am 12. Februar 1952 einging, beantragte die Ehefrau des Klägers für diesen die Weitergewährung der Pflegezulage über das Jahr 1950 hinaus, weil sich sein Zustand trotz Krankenhausbehandlung nicht gebessert habe. Dasselbe erstrebte sie mit einem an die VAB gerichteten Schreiben vom 4. September 1952. Inzwischen war die Beklagte als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für den früheren Tätigkeitsbereich des Klägers auf Grund der §§ 17 ff. des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253) anstelle der VAB zuständig geworden. Auch sie lehnte den Anspruch des Klägers auf Weitergewährung der Pflegezulage mit Schreiben vom 25. November 1952 und 9. März 1953 ab. Nachdem die Ehefrau des Klägers durch Schreiben vom 16. März 1953 zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie ihren Antrag vom 9. Februar 1952 als Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

schwerde gegen den Bescheid der VAB vom 31. Oktober 1951 angesehen wissen wolle, legte die Beklagte die Vorgänge dem Sozialversicherungsamt Berlin zur Entscheidung vor. Der Bezirksberufungsausschuß dieses Amtes wies das Rechtsmittel des Klägers durch Urteil vom 7. Oktober 1953 mit folgender Begründung als verspätet zurück: Das Schreiben der Ehefrau des Klägers vom 9. Februar 1952 sei zwar als Beschwerde aufzufassen, diese sei jedoch nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat eingelegt worden. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht vorhanden, auch in der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1953 nicht vorgebracht worden.

Hiergegen hat die Ehefrau des Klägers in dessen Vollmacht am 6. November 1953 weitere Beschwerde beim Spruchausschuß des Sozialversicherungsamtes Berlin eingelegt, die nach § 218 Abs. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) übergegangen ist.

Sie hat beantragt,

dem Kläger unter Aufhebung des angefochtenen Urteils Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu gewähren.

Unter Vorlegung einer Bescheinigung des Arztes Dr. CXXXX vom 30. Oktober 1953 hat sie geltend gemacht, ihr Ehemann sei während des Laufs der Beschwerdefrist handlungs- und willensunfähig und somit gehindert gewesen, die Beschwerde rechtzeitig einzulegen. Weiter hat sie behauptet, sie selbst habe erst im Februar 1952 von dem Bescheid der VAB vom 31. Oktober 1951 Kenntnis erlangt, da der Kläger ihn aus Eigensinn bis dahin versteckt gehalten habe.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat bestritten, daß der Kläger während des Laufs der Rechtsmittelfrist handlungs- und willensunfähig gewesen sei und daß seine Ehefrau während dieser Zeit von dem Bescheid keine Kenntnis erlangt habe.

Das LSG. hat die Berufung durch Urteil vom 3. Februar 1955 zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen. Es hat seine Entscheidung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wie folgt begründet: Die Beschwerde vom 9. Februar 1952 sei nicht innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat eingelegt worden. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätten nicht vorgelegen, weil der Kläger zumindest in der Lage gewesen sei, die Beschwerde durch seine Ehefrau, die ihn von Anfang an in dem Rentenverfahren vertreten habe, einlegen zu lassen. Die Behauptung, seine Ehefrau habe bis zum Februar 1952 von dem Inhalt des Bescheides keine Kenntnis gehabt, sei unglaubwürdig. Wenn der Kläger ihr den Bescheid bis dahin vorenthalten haben sollte, so könne in diesem Verhalten allenfalls eine Entziehung der Vollmacht erblickt werden. Eine dahingehende Willenserklärung des Klägers sei jedoch nichtig, weil er zu dieser Zeit nach seinem eigenen Vorbringen nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei.

Gegen dieses ihm am 18. Februar 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11. März 1955 Revision eingelegt und sie am 7. April 1955 begründet.

Er rügt, daß das LSG. den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten habe. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht sieht er darin, daß das Gericht es unterlassen habe, den Geisteszustand und die Willensfähigkeit des Klägers während des Laufs der Beschwerdefrist zu prüfen und ihn über die näheren Umstände der Zustellung des Bescheides und über dessen Verbleib zu vernehmen. Er macht geltend, er sei prozeßunfähig gewesen, und zieht daraus die Folgerung, daß der Bescheid vom 31. Oktober 1951 ihm nicht rechtswirksam zugestellt worden sei. Ferner meint er, bei ausreichender Aufklärung des Sachverhalts hätte sich, auch wenn man die Zustellung des Bescheides als wirksam ansehe, ergeben, daß die Versäumung der Beschwerdefrist weder von ihm selbst noch von seiner Ehefrau zu vertreten sei. Eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung sieht die Revision darin, daß das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, die Ehefrau des Klägers habe den Inhalt des Bescheides der VAB innerhalb der Rechtsmittelfrist gekannt bzw. es schuldhaft unterlassen, sich diese Kenntnis zu verschaffen. Endlich vertritt die Revision, ohne die folgenden Erwägungen im Revisions-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

verfahren für nachprüfbar zu halten, die Auffassung, daß der Bescheid, wenn man mit dem LSG. die Ehefrau des Klägers als dessen Bevollmächtigte ansehe, ihr hätte zugestellt werden müssen und daß die Zustellung an den Kläger die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt habe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegenden Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Pflegegeld in gesetzlicher Höhe seit dem 1. Januar 1951 zu zahlen;

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel hält sie nicht für gegeben. Sie meint, es habe für das Berufungsgericht kein Anlaß bestanden, weitere Feststellungen über den Geisteszustand und die Willensfähigkeit des Klägers zu treffen; denn hierüber hätten die Akten, namentlich die Bescheinigung der Dermatologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Moabit vom 29. September 1951, Aufschluß gegeben. In sachlichrechtlicher Hinsicht bezieht sich die Beklagte auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist die Revision auch statthaft. Sie rügt mit Recht, daß das LSG. im Hinblick auf die Bescheinigung des Arztes Dr. GYXXX vom 30. Oktober 1953 hätte aufklären müssen, ob der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides der VAB vom 31. Oktober 1951 prozessual geschäftsfähig war. Die in der angeführten Bescheinigung enthaltene Beurteilung, der Kläger sei vom 29. September 1951 bis Ende Februar 1952 "völlig desorientiert über Zeit und Raum, also handlungs- und willensunfähig" gewesen, rückt die Möglichkeit greifbar nahe, daß bei dem Kläger die Merkmale der Geschäftsunfähigkeit vorlagen, daß er sich näm-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich in einem die freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§ 104 Nr. 2 BGB). Die Zweifel, die sich in dieser Hinsicht geradezu aufdrängten, hätte das LSG. von Amts wegen in geeigneter Weise beheben müssen (§ 103 SGG). Die Vorgänge des Rentenverfahrens ließen entgegen der Auffassung der Beklagten kein sicheres Urteil über die Geschäftsfähigkeit des Klägers zu. Dies gilt auch für die Bescheinigung der Dermatologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Moabit vom 29. September 1951; denn sie befaßt sich nur mit der körperlichen Abhängigkeit des Klägers von einer Pflegeperson, nicht aber mit seinem Geisteszustand.

Der Inhalt der erwähnten Bescheinigung des Dr. ~~GXXX~~ veranlaßte den erkennenden Senat, von Amts wegen Feststellungen über die Prozeßfähigkeit des Klägers für die Gegenwart zu treffen. Wäre nämlich der Kläger jetzt nicht prozeßfähig, so mangelte es dem Revisionsverfahren an einer Prozeßvoraussetzung. Indessen ergibt sich aus einer von dem Kläger vorgelegten Bescheinigung des Städtischen Krankenhauses Berlin-Hohengatow vom 24. Juli 1956, daß gegenwärtig kein Anlaß besteht, an seiner Geschäftsfähigkeit und darum auch nicht an seiner Prozeßfähigkeit zu zweifeln.

Von der Klärung der Frage, ob der Kläger bei der Zustellung des Bescheides vom 31. Oktober 1951 geschäftsfähig war, hätte das LSG. nur absehen dürfen, wenn dies für den Ausgang des Berufungsverfahrens unerheblich gewesen wäre. Es kam indessen entscheidend darauf an. Die Reichsversicherungsordnung (RVO) bestimmt zwar nicht ausdrücklich, an wen im Falle der Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten oder einer Partei zuzustellen ist, jedoch ist es weder hinsichtlich des Feststellungsverfahrens noch hinsichtlich des Spruchverfahrens der Sozialversicherung jemals zweifelhaft gewesen, daß Zustellungen für einen Geschäfts- und darum Prozeßunfähigen nicht an diesen selbst, sondern an seinen gesetzlichen Vertreter zu richten sind (vgl. RVO - Mitgl. Komm. 2. Aufl., § 135 Anm. 3, Abs. 6, ferner § 1583, Anm. 5 e und Schraeder-Strich, Die deutsche Unfallversicherung, Stand: 1. Januar 1942, Bd. I, § 135 Anm. 2 sowie die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.), z.B. Entsch. Nr. 2358, AN. 1910 S. 423). Dasselbe galt schon für Zustellungen nach dem Unfallversicherungsgesetz vom



6. Juli 1884 (Entsch. Nr. 328, AN. 1887, S. 134 und Nr. 1252, AN. 1893 S. 206). Auch für den Sozialgerichtsprozeß (§ 63 Abs. 2 SGG in Verb. mit § 7 Abs. 1 VwZG) und für den Zivilprozeß (§ 171 Abs. 1 ZPO) besteht die gleiche Regelung. Der Bescheid der VAB vom 31. Oktober 1951 hätte also, wenn der Kläger damals geschäftsunfähig war, nicht an ihn zugestellt werden dürfen.

In Fällen, in denen der Bescheid eines Versicherungsträgers an den Prozeßunfähigen selbst anstatt an den gesetzlichen Vertreter zugestellt wurde, hat das RVA. in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Zustellung unwirksam und daher nicht geeignet sei, die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen (Entsch. Nr. 1252, AN. 1893 S. 206; Nr. 1894, AN. 1901 S. 626; Nr. 1425, AN. 1909 S. 522). Diese Auffassung wird auch im Schrifttum zur RVO einheitlich vertreten (vgl. z.B. Schraeder-Strich, a.a.O. § 135 Anm. 2 Abs. 4; Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn, Handkommentar zur RVO, § 135 Anm. 3 Abs. 3).

Demgegenüber sind in der Rechtsprechung der Zivilgerichte und im zivilprozessualen Schrifttum die Meinungen über die Wirkung einer den § 171 Abs. 1 ZPO außer acht lassenden Zustellung geteilt. Während z.B. die Oberlandesgerichte Marienwerder und Naumburg (Seuff. Arch. Bd. 56 Nr. 231 und Bd. 69 Nr. 114) die Zustellung eines Versäumnisurteils an eine nicht prozeßfähige Partei für unwirksam und nicht geeignet erklärt haben, die Einspruchsfrist in Lauf zu setzen, hat das Reichsgericht mehrfach die Auffassung vertreten, eine solche Zustellung sei zwar grundsätzlich unwirksam, jedoch gehe trotz des Zustellungsmanagements ein Urteil, das nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch oder Rechtsmittel angefochten werde, in Rechtskraft über. Es folgert dies aus den Vorschriften über die Nichtigkeitsklage, namentlich aus §§ 579 Abs. 1 Nr. 4 und 586 Abs. 3 ZPO, aus denen sich ergebe, daß "das Urteil rechtskräftig werden kann, obwohl die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war und ohne daß das Urteil ihr selbst und ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden wäre" (RGZ. 121 S. 63 [647; vgl. auch RGZ. 162 S. 225). In der Möglichkeit, Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu erheben, sieht das Reichsgericht auch den Ausgleich für die sich aus seiner Auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fassung ergebende Gefährdung prozeßunfähiger Personen durch Zustellungsfehler. Die Meinung des Reichsgerichts wird z.B. gebilligt von Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Komm. zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., § 56 Anm. I, 2, dagegen abgelehnt von Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 70 Anm. II, 3 und insbesondere JZ. 1951 S. 43 f.

Im Verfahren der Sozialversicherung entsteht die Frage nicht, ob es sich im Hinblick auf eine Wiederaufnahmemöglichkeit in der Art des § 579 ZPO verbietet, der Zustellung eines Bescheides an einen Geschäftsunfähigen jede Wirkung abzusprechen; denn ein solcher Zustellungsmangel eröffnet nicht die Möglichkeit, einen endgültigen Bescheid eines Versicherungsträgers im Wege einer neuen Prüfung nach § 1744 RVO anzufechten. Weder die für den vorliegenden Fall maßgebende alte Fassung noch die seit dem 1. Januar 1954 in Kraft befindliche Neufassung der angeführten Vorschrift sieht in der Zustellung eines Bescheides an einen nicht geschäftsfähigen Beteiligten einen Anfechtungsgrund. Infolgedessen brauchte der Senat zu dem oben angeführten Meinungsstreit des Zivilprozesses keine Stellung zu nehmen.

Da es keine andere Möglichkeit gibt, geschäftsunfähige Personen gegen die Nachteile einer an den falschen Adressaten gerichteten Zustellung wirksam zu schützen, als daß einer solchen Zustellung jede rechtliche Wirkung abgesprochen wird, sah der Senat keinen Anlaß, von der oben angeführten ständigen Rechtsprechung des RVA. abzugehen, nach der die Zustellung eines Bescheides an einen Geschäftsunfähigen nicht geeignet ist, die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen.

Demnach ist, wenn der Kläger bei der Zustellung des Bescheides der VAB vom 31. Oktober 1951 geschäftsunfähig war, die Beschwerdefrist durch die an ihn gerichtete Zustellung nicht in Lauf gesetzt, die Beschwerde vom 9. Februar 1952 also nicht verspätet eingelegt worden. In diesem Falle hätte daher über den Einspruch des Klägers auf Gewährung der Pflegezulage über den 31. Dezember 1950 hinaus sachlich entschieden werden müssen.

Da das LSG. es unterlassen hat, die Geschäftsfähigkeit des Klägers bei Zustellung des Bescheides vom 31. Oktober 1951 zu klären, leidet sein Verfahren nach den vorangehenden Ausführungen an



- 9 -

einem wesentlichen Mangel. Diesen hat der Kläger in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form und Frist gerügt. Die Revision ist daher schon aus diesem Grunde statthaft. Ob auch die weiteren Verfahrensrügen geeignet sind, die Statthaf- tigkeit der Revision zu begründen, brauchte der Senat nicht mehr zu prüfen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß die Revision be- gründet ist, denn es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG. bei Verneinung der Geschäftsfähigkeit des Klägers dessen An- spruch auf Gewährung einer Pflegezulage als sachlich gerecht- fertigt angesehen und demzufolge seine Berufung nicht als unbe- gründet zurückgewiesen hätte.

Der erkennende Senat konnte in der Sache nicht selbst entschei- den, weil es noch einer Beweiserhebung bedarf. Das angefochtene Urteil wurde deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststel- lungen aufgehoben, und die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen.

Das LSG. wird zunächst in tatsächlicher Hinsicht festzustellen haben, ob der Kläger bei Zustellung des Bescheides der VAB vom 31. Oktober 1951 geschäftsfähig war.

Wird diese Frage dem Revisionsvorbringen entsprechend verneint, so hätte der Bescheid vom 31. Oktober 1951 keinesfalls an den Kläger selbst zugestellt werden dürfen. Wer der richtige Zu- stellungsadressat war, der gesetzliche Vertreter oder die Ehe- frau des Klägers, hängt davon ab, ob die Ehefrau für das Renten- verfahren zur Bevollmächtigten bestellt war. Trifft dies nämlich zu, so hätte nach einer nicht nur für alle Prozeßverfahren, sondern auch für das Verwaltungsverfahren - sowohl im allgemeinen als auch für das Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung - geltenden Regel der Bevollmächtigten zugestellt werden müssen (vgl. Hufnagl, Verwaltungsgerichtsbarkeit der britischen und amerikanischen Zone, S. 184; RVO - Mitgl.Komm. § 135 Anm. 3 Abs. 2). Wird die Ehefrau des Klägers als Bevollmächtigte angesehen, so wird das LSG. zu der Rechtsfrage Stellung zu nehmen haben, ob die Zustellung an den Kläger selbst zu Folge hatte, daß die Rechtsmittelfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt wurde (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hufnagl a.a.O. S. 184) oder ob die Zustellung wenigstens in dem Zeitpunkt als an die Ehefrau geschehen angesehen werden konnte, in dem diese von dem Schriftstück Kenntnis nahm (vgl. RVA. in EuM. 38 S. 361 362 und RArbG. in EuM. 41 S. 245). Je nach der Beurteilung dieser Frage wird noch aufzuklären sein, wann der angefochtene Bescheid in die Hand der Ehefrau des Klägers gelangt ist.

Ergibt die Beweisaufnahme, daß der Kläger bei Zustellung des Bescheides geschäftsfähig war, so wird das LSG. bei seiner erneuten Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 131 RVO vorliegen, zu beachten haben, daß es nicht entscheidend darauf ankommt, ob die Ehefrau des Klägers in der Lage gewesen wäre, die Beschwerde rechtzeitig einzulegen, sondern daß ein Wiedereinsetzungsgrund schon vorliegt, wenn der Kläger durch seine Krankheit gehindert war, sich zur Anfechtung des Bescheides vom 31. Oktober 1951 zu entschließen und seine Ehefrau zu beauftragen, die Beschwerde einzulegen (vgl. RVO-Mitgl. Komm. § 131 Anm. 3 a und die dort zitierte Rechtsprechung des RVA.) Ferner wird zu beachten sein, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 131, 132 RVO einen an eine bestimmte Frist gebundenen Antrag voraussetzte.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)